

\_\_\_\_\_  
(Antragssteller: Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Telefon)

\_\_\_\_\_  
(Straße)

\_\_\_\_\_  
(E-Mail)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

Stadt Wittmund  
Fachdienst Tiefbau  
Kurt-Schwitters-Platz 1  
26409 Wittmund

## Antrag auf Erteilung / Änderung einer Entwässerungsgenehmigung

Hiermit beantrage ich die Erteilung / Änderung einer Entwässerungsgenehmigung auf Grundlage der folgenden Daten.

### 1. Lage des Grundstücks

Straße	H.-Nr.	Ort	Gemarkung	Flur	Flurstück

### 2. Angaben zum Schmutzwasser

Es handelt sich um:

- die Erteilung eines Erstanschlusses
- die Änderung einen bestehenden Anschlusses

Die Einleitung des Schmutzwassers erfolgt in

- den Schmutzwasserkanal       eine Hauskläranlage

Bei dem einzuleitenden Schmutzwasser handelt es sich um:

- häusliches Abwasser
- Gewerbe- oder Industrieabwasser

Das Gewerbe- oder Industrieabwasser setzt sich wie folgt zusammen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Aufgrund der besonderen Güte des Gewerbe- oder Industrieabwassers erfolgt die Zwischenschaltung eines:

- Benzinabscheiders     Ölabscheiders     Fettabscheiders

### 3. Angaben zum Regenwasser

Es handelt sich um:

- die Erteilung eines Erstanschlusses  
 die Änderung einen bestehenden Anschlusses

Die Einleitung des Regenwassers erfolgt in

- den Regenwasserkanal                       ein Gewässer  
 eine Versickerungsanlage                       eine sonstige Anlage (bitte erläutern)

Erläuterungen

---

---

---

### 4. Angaben zur Bebauung

Das Grundstück ist bebaut mit einem:

- Einfamilienhaus  
 Mehrfamilienhaus                      Anzahl der Wohnungen: \_\_\_\_\_  
 Geschäftsbetrieb                      Art des Betriebes: \_\_\_\_\_  
 Gewerbebetrieb                      Art des Betriebes: \_\_\_\_\_  
 Industriebetrieb                      Art des Betriebes: \_\_\_\_\_

### 5. Angaben zu den Grundstücksflächen

Anhand der angegebenen befestigten Fläche die in den Regenwasserkanal einleitet, wird die zu zahlende Niederschlagsgebühr berechnet. Es ist daher erforderlich, dass hier eine wahrheitsgemäße und genaue Angabe über die Fläche erfolgt. Sollten Falschangaben gemacht werden, können weitergehende gebührenrechtliche Schritte seitens der Stadt Wittmund durchgeführt werden.

Bei befestigten Flächen handelt es sich um alle Flächen, die keine oder eine erheblich erschwerte Versickerung von Regenwasser zulassen. Hierzu gehören auch Rasengittersteine, Schotterflächen, Folien oder sonstige Materialien.

Die Größe der befestigten Fläche die **in den Regenwasserkanal einleitet** beträgt

\_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Die Größe der befestigten Fläche die **nicht in den Regenwasserkanal einleitet** beträgt

\_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>



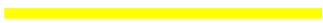
## 6. Einzureichende Unterlagen

Die einzureichenden Unterlagen sind in § 6 Abs. 1 Abwasserbeseitigungssatzung Stadt Wittmund aufgelistet. Insbesondere sind folgende Unterlagen in **zweifacher Ausfertigung** einzureichen.



- **Entwässerungsantrag**
- **Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 auf dem folgenden Angaben erkenntlich sind**
  - Gebäude und befestigte Flächen
  - Grundstücksgrenzen
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
  - Lage der Übergabeschächte
  - Verlauf der Leitungen auf dem Grundstück mit Bemaßung anhand des Gebäudes
- **Grundrisszeichnungen der einzelnen Stockwerke im Maßstab 1 : 100**
  - Verlauf der Belüftung innerhalb des Gebäudes mit Bemaßung

**Die Leitungen sind wie folgt einzuzeichnen:**

### Neue Leitungen:

Schmutzwasserleitungen	durchgezogene Linie	
Regenwasserleitungen	gestrichelte Linie	
abzubrechende Leitungen	durchgezogene Linie	

### Vorhandene Leitungen:

Schmutzwasserleitungen	durchgezogene Linie	
Regenwasserleitungen	gestrichelte Linie	

## Wichtige Hinweise:

1. Sollte der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen oder deren Änderung **ohne Entwässerungsgenehmigung** erfolgen, stellt dies gem. § 21 Abs. 1 Nr. 5 Abwasserbeseitigungssatzung eine **Ordnungswidrigkeit** dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden kann. Gleiches gilt, wenn die Entwässerungsanlagen des Grundstückes entgegen der Entwässerungsgenehmigung gebaut oder betrieben werden. Der Einbau bzw. die Verlegung der Leitungen darf erst nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung erfolgen. Die Rohrgräben dürfen erst nach Abnahme durch die städtische Kläranlage verfüllt werden.
2. Eine Befreiung vom Anschluss und/oder Benutzungszwang kann gem. § 4 Abs. 1 Abwasserbeseitigungssatzung Stadt Wittmund bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen auf Widerruf erteilt werden.
3. Für das Einleiten von Regenwasser in ein Gewässer ist neben der Entwässerungsgenehmigung eine Einleitungsgenehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittmund zu beantragen
4. Schmutz- und Regenwasserleitungen sind gem. § 12 Abs. 1 Abwasserbeseitigungssatzung Stadt Wittmund gegen Rückstau zu sichern.

Die vorangegangenen **Hinweise**, die **Abwasserbeseitigungssatzung Stadt Wittmund**, die **Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasser / Regenwasser)** sowie das beigefügte **Beiblatt „Ausführung von Hausanschluss-Grundleitungen“**, werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Einhaltung wird durch den Antragssteller ausdrücklich zugesagt. Die Satzungen können auf der Internetseite der Stadt Wittmund ([www.wittmund.de](http://www.wittmund.de)) unter „Ortsrecht“ eingesehen werden.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift des Antragstellers)

**Bei auftretenden Störungen am Entwässerungssystem im Bereich Ihres Grundstücks rufen Sie bitte sofort eine der nachfolgend aufgeführten Rufnummern an:**

**Kläranlage Wittmund      04462 / 5613**

**Kläranlage Carolinensiel    04464 / 869070**

**Polizeiabschnitt Wittmund 04462 / 9110**

**(wenn auf den Kläranlagen niemand zu erreichen ist)**

## Ausführung von Hausanschluss-Grundleitungen

1. Der Anschlussberechtigte oder die ausführende Firma hat die Fertigstellung bei der **Kläranlage Wittmund, Rufnummer 04462 / 5613** anzuzeigen. **Bei der Abnahme müssen die abzunehmenden Leitungen sichtbar und gut zugänglich sein. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.**
2. An den Schmutzwasserkanal dürfen nur solche Hausanschlüsse angeschlossen werden, die Schmutzwasser ableiten (WC, Waschküche -, Bad -, Küchenabwasser usw.). Niederschlagswasser (Dachrinnen, Hofabläufe usw.) muss in den Regenwasserkanal oder, wenn kein Kanal vorhanden, in Gräben abgeleitet werden.
3. Die Anschlussleitungen sollen nur durch ein im Tiefbau erfahrenes Unternehmen ausgeführt werden.
4. Für die Ausführung von Hausanschluss - Grundleitungen ist die jeweils aktuelle technische Bestimmung für den Bau von Entwässerungsanlagen des Deutschen Instituts für Normung e.V. anzuwenden (DIN). Grundsätzlich müssen alle Entwässerungsleitungen frostfrei in einer Tiefe von mindestens 80 cm verlegt werden
5. Für die Hausanschlussleitung zwischen den Schachtbauwerken bis zur Sanitäreinrichtung sind die Eigentümer verantwortlich. Die Kanalleitung ist auf Dauer vom Eigentümer gasdicht zu halten.
6. Die Bemessung der Nennweite der Rohrleitungen hat nach DIN 1986 zu erfolgen. Die Nennweite für alle im Erdreich verlegten Leitungen muss mindestens DN 100 betragen. Das Gefälle der Anschlussleitung sollte 1 : 100 bis 1 : 50 betragen, d. h. auf 1 m Rohrlänge = 1 bis 2 cm Gefälle
7. Schächte und Schachtabdeckungen müssen nach jeweils aktueller DIN (mind. DN 400) hergestellt werden. Für den Hausanschlussschacht beim Freigefällekanal ist der Grundstückseigentümer zuständig, für einen Schacht der Druckentwässerung inklusive der Regelungstechnik (Schaltschrank und Pumpstation) die Stadt Wittmund.
8. Bei einer Druckentwässerung ist vor dem Schacht durch den für die jeweilige Zuleitung verpflichteten Anschlussnehmer eine Reinigungsöffnung (z.B. Spülstutzen) in Richtung Sanitäranschluss zu setzen. **Schaltschrank und Pumpstation müssen jederzeit zugänglich sein.**
9. Beim Freigefällekanal ist in der Nähe der Grundstücksgrenze ein wasserdichter Kontrollschacht zu errichten. Fertigteilschächte aus Beton bzw. Kunststoff können über den Baustoffhandel bezogen werden. Die Schächte müssen mit einem durchlaufenden Gerinne und beidseitigen Bermen mit einer Querneigung 1:10 ausgestattet sein. **Der Kontrollschacht muss mit der Geländeoberkante abschließen und jederzeit zugänglich sein.**
10. Bei Bedarf (insbesondere bei Kellerbauwerken und tiefliegenden Geschossen) ist ein Schutz gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz vorzunehmen.
11. Grundstücke, auf denen Rückstände von Benzin, Benzol, Heizöl, sonstige Leichtflüssigkeiten oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend.

## **„Gewässerschutz beginnt in den eigenen vier Wänden“**

### **Sehr geehrter Anschlussnehmer,**

mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sind Sie mit einem System verbunden, das Abwasser sammelt, fördert und reinigt. Dieses System dient letztendlich dazu, unsere Gewässer reinzuhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Ihnen nachfolgend einige Hinweise zur sachgemäßen Nutzung der Kanalisation gegeben. Müll, Arzneimittel, Sanitärartikel, Speisereste und Farben gehören nicht in die Toilette. Jeder Fremdstoff, der aus der Kanalisation oder Kläranlage entfernt werden muss, verteuert die Abwasserentsorgung und führt damit bei jedem Bürger zu steigenden Gebühren.

### **Unser Kanal ist kein Abfalleimer**

Feste Abfallstoffe behindern den ordnungsgemäßen Transport des Abwassers im Kanal, sind dort Ursache von Ablagerungen, die zu Geruchsbelästigungen führen können und behindern zudem die Arbeiten im Kanal und in der Kläranlage. Daher dürfen Kehricht, Zigarettenkippen, Strumpfhosen, Katzenstreu sowie Hygieneartikel wie Kondome, Binden, Tampons, Wattestäbchen und Rasierklingen nicht einfach in der Toilette entsorgt werden. Speisereste in der Toilette erhöhen aufgrund des höheren Nährstoffgehaltes den Aufwand der Abwasserreinigung und fördern die Vermehrung von Ungeziefer wie beispielsweise Ratten.

### **Daran schluckt der Abfluss schwer**

Die aus der Küche stammenden Öle sowie Fette aller Art gehören ebenfalls nicht in die Toilette, sondern sind anderweitig zu entsorgen. Speiseöle und Frittierfette, Altöle und andere Treibstoffe sowie Farben, Lacke und Lösungsmittel gefährden möglicherweise das Betriebspersonal, belasten die Kanalisation, stören die Reinigungsprozesse in der Kläranlage und gefährden unsere Gewässer. Spül-, Wasch- und Reinigungsmittel sind unbestritten notwendig – aber es gibt wesentliche Unterschiede in Qualität und Quantität. Bekanntlich ist weniger mehr, außerdem: müssen es immer die aggressiven Mittel sein?

### **Arzneimittel machen das Abwasser krank**

Kanal und Kläranlage sind von einer (zudem illegalen) Arzneimittelentsorgung in der Toilette zu verschonen, da diese aufgrund ihrer möglichen toxischen und hormonellen Wirkungen massiv die Gewässer belasten.

### **Was können Sie tun?**

In diesem Fall kann jeder Einzelne durch ein paar einfache Maßnahmen aktiv zum Gewässerschutz beitragen:

- Nicht kompostierfähige Speisereste in den Restmüll geben, die kompostierbare Fraktion in die Biotonne oder auf den Kompost werfen.
- Farben, Lacke und Hobbychemikalien in den Sondermüll geben.
- Alte Medikamente zurück in die Apotheke bringen.
- Speiseöl und Frittierfette bei der entsprechenden Sammelstelle abgeben.
- Altöl an den Verkaufsstellen kostenfrei zurückgeben.
- Spül-, Wasch- und Reinigungsmittel sparsam dosieren.
- Auf umweltfreundliche Produkte (beispielsweise mit dem Blauen Engel) umsteigen.
- WC-Steine und Wasserkastenzusätze aus dem Bad/WC verbannen, diese können Rohrleitungen und Dichtungen angreifen. Außerdem belasten sie die Gewässer.

***Für Ihr umweltbewusstes Verhalten bedankt sich das Klärwerkpersonal.***